

Wie entstehen die Beschlüsse des Beratungsforums?

Seit 2013 gibt es das Beratungsforum, das sich zur Aufgabe gemacht hat, strittige, im Berechnungsalltag auftauchende Fragen zur Gebührenordnung zu klären. Das Beratungsforum besteht aus Mitgliedern der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und Vertretern der Beihilfe von Bund und Ländern. Aufgabe des Beratungsforums ist es, in einem partnerschaftlichen Miteinander daran zu arbeiten, Unsicherheiten bzw. unterschiedliche Auslegungen gebührenrechtlicher Fragen zu beseitigen. Das Ziel soll dabei sein, die Vertrauensbasis/Beziehung zwischen Patienten, Zahnarzt und Versicherungsunternehmen zu verbessern.

Die Beratungen des Forums sind vertraulich. Die Entscheidungen über die Beschlüsse im Beratungsforum stehen unter dem Einstimmigkeitsprinzip, d.h. alle Beteiligten müssen einem Beschluss zustimmen; auch nur eine Gegenstimme verhindert einen Beschluss. Ebenso wird einstimmig über die Verwendung und die Veröffentlichung der Beschlüsse entschieden.

Ergänzende Hinweise

Die bisher gefassten 33 Beschlüsse können auf der Homepage der BZÄK abgerufen werden. Zu einigen Beschlüssen möchten wir an dieser Stelle ergänzende Hinweise geben.

Beschluss Nr. 10: Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanäle und das Überwinden natürlicher Hindernisse ist keine selbständige Leistung, Anmerkung der BÄZK: Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelfüllmaterials konnte kein Konsens erzielt werden.

Hinweis: Die Zahnärztekammer Berlin betrachtet die Entfernung von vorhandenem Wurzelfüllungsmaterial als selbstständige Leistung, die gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar ist.

Eine ausführliche gebührenrechtliche Stellungnahme mit Berechnungsbeispielen finden Sie auf den GOZ-Seiten der Kammerwebsite www.zaek-berlin.de.

Beschluss Nr. 11: Hier wurde darüber entschieden, dass folgende Materialien neben den genannten Leistungen berechnungsfähig sind:

- Oraqix im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 0080 GOZ
- ProRoot MTA im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 2440 GOZ
- Harvard MTA OptiCaps im Zusammenhang mit der Geb.-Nr. 2440 GOZ

Hinweis: Hier wurde ein Beschluss gefasst, der keinen Rückhalt in den Bestimmungen der GOZ findet (vgl. § 4 (3) GOZ). Es bleibt abzuwarten, wie sich das Erstattungsverhalten zukünftig darstellt.

Beschluss Nr. 15: Beschlossen wurde, dass Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken dienen (ausgenommen sind Fotos zur kieferorthopädischen Auswertung), analog berechnungsfähig sind. Fotos zu Dokumentationszwecken jedoch nicht.

Hinweis: Auf unserer Kammerwebsite haben wir eine Stellungnahme für Sie eingestellt, die als hilfreicher Leitfaden zur analogen Berechnung von Fotografien gemäß § 6 Abs. 1 GOZ dienen soll.

Beschluss Nr. 20: Die Eingliederung einer Protrusionsschiene (Schnarchtherapieschiene) wird gemäß § 6 Abs. 1 analog berechnet.

Hinweis: Sofern keine zahnmedizinische Indikation für eine Protrusionsschiene vorliegt (z.B. Schnarchen ohne einhergehende schädliche Mundtrockenheit), ist darauf zu achten, dass mit dem Patienten eine Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ geschlossen wird.